



## DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 97 VOM 10.10.2024

**Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für das digitale Register für den gesamten Grundschulsprengel Eppan für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025**

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für das digitale Register für den gesamten Grundschulsprengel Eppan für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP hinsichtlich der gegenständlichen Leistungen gibt, wobei sie die in der obengenannten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält,

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 vorzunehmen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.



Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.  
Es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer aus Limitis GmbH folgenden Gründen gewählt: einziger Anbieter Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet:

Seit der gesetzlichen Verpflichtung im Jahr 2012, dass Schulen ein digitales Register führen müssen, wurde uns Schulen leider kein zentral entwickeltes, qualitativ hochwertiges und flächendeckend nutzbares System zur Verfügung gestellt. Die Notwendigkeit, den Schulalltag zu digitalisieren und administrative Prozesse zu vereinfachen, blieb damit weitgehend unadressiert.

In dieser Situation hat sich die Limitis GmbH als der einzige Anbieter etabliert, der ein funktionsfähiges, zuverlässiges und anwenderfreundliches digitales Register anbietet. Das Produkt erfüllt sämtliche Anforderungen, die wir an ein digitales Register stellen, darunter:

- **Benutzerfreundlichkeit:** Das System von Limitis ist intuitiv und einfach zu bedienen. Dies erleichtert die Integration in die bestehenden Schulverwaltungsprozesse und sorgt für eine hohe Akzeptanz bei Lehrkräften und dem Verwaltungspersonal.

- **Zuverlässigkeit:** Limitis bietet eine stabile und ausgereifte Software, die den täglichen Schulbetrieb unterstützt und eine hohe Verfügbarkeit sicherstellt.

- **Funktionsumfang:** Die Software deckt alle wesentlichen Funktionen ab, die von einem digitalen Register erwartet werden. Dazu gehört die einfache Erfassung und Verwaltung von Schülerdaten sowie Berichte und Auswertungen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

- **Support und Weiterentwicklung:** Limitis stellt einen zuverlässigen technischen Support sicher und sorgt für regelmäßige Updates und Weiterentwicklungen, die auf die Bedürfnisse der Schulen zugeschnitten sind.

Darüber hinaus wurde die Limitis GmbH aufgrund folgender Kriterien ausgewählt:

1. **Marktexklusivität:** Limitis ist aktuell der einzige Anbieter, der eine voll funktionsfähige Lösung speziell für Schulen entwickelt hat und alle relevanten gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

2. **Erfahrung und Kompetenz:** Limitis verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Entwicklung von Softwarelösungen für Schulen und hat sich als zuverlässiger und kompetenter Partner erwiesen.

3. **Langfristige Partnerschaft:** Das Unternehmen bietet eine langfristige Perspektive für die Zusammenarbeit und unterstützt uns kontinuierlich bei der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.

## DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

### Verfügt

Die Lieferung für das digitale Register für den gesamten Grundschulsprengel Eppan für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Limitis GmbH vergeben, wobei die Vergabe über das Portal AOV abgewickelt wird;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 5.189,88, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

- Konto: 2.1.3.1.01.02.003 Laufende Zuwendungen der Gemeinden
- Betrag 4.254,00€ zzgl. 22% Mwst. = 5.189,88€

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Herr/Frau Julia Oberhammer.

## DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Hannes Unterkofler

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)